

Büroteam des Personalrats Hauptschule			Postanschrift
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

I. Einstellungen

Einstellung in das Beamtenverhältnis Kompakt

Mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst wird der Lehrer, sofern die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Fehlt eine der beamtenrechtlichen Vorbedingungen, kann die Beschäftigung möglicherweise im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgen.

Verbeamtet werden kann, wer...

- Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines Mitgliedstaates der EU
 - b) eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum
 - c) eines Staates, dem vertraglich die Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt wurde, besitzt
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt
- die Befähigung für eine bzw. die entsprechende Lehrerlaufbahn erworben hat
- aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses gesundheitlich geeignet ist
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
- nicht vorbestraft ist und
- bei der Einstellung das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- sowie Schwerbehinderte oder ihnen Gleichgestellte, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wer bei der Bewerbung um eine Einstellung auf eine konkrete Stelle die jeweilige Höchstaltersgrenze noch nicht, aber zum Zeitpunkt der Einstellung diese dann überschritten hat, der kann dennoch verbeamtet werden, wenn die Einstellung innerhalb eines Jahres nach der Bewerbung erfolgt.

In der Praxis kommt es gelegentlich zu der Situation, dass amtsärztlicherseits eine Verbeamtung versagt wird. In solchen Fällen wird in der Regel eine Beschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis angeboten. Sollte sich in solchen Fällen die vom Amtsarzt bemängelte gesundheitliche Einschränkung gebessert haben, dann können die Betroffenen einen erneuten Antrag auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis stellen. Solche Anträge können gestellt werden, solange das 42. Lebensjahr bzw. die individuelle Höchstaltersgrenze noch nicht erreicht ist und eine Verbeamtung noch vor Vollendung dieser Höchstgrenze abgewickelt werden kann.

Schwerbehinderte oder ihnen Gleichgestellte können bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres verbeamtet werden, jedoch ist eine darüber hinausgehende Verlängerung wegen z. B. eines Pflegefalls oder Kinderbetreuung nicht mehr möglich.

Planstelleninhaber an Ersatzschulen können bis vor Vollendung des 55. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Schuldienst übernommen werden.

Eine Mindestprobezeit von einem Jahr ist aber in jedem Fall zu absolvieren, bei einem Wechsel aus einer Planstelle an einer Ersatzschule sind es mindestens drei Monate.

Büroteam des Personalrats Hauptschule			Postanschrift
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

Während der Probezeit sind zwei dienstliche Beurteilungen durch den/die Schulleiter/-in zur Feststellung der Bewährung zu erstellen. Die erste Beurteilung soll zwischen dem sechsten und zwölften Monat, die zweite in der Regel drei Monate vor der Beendigung der Probezeit erfolgen.

Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen erfolgt in den Stufen 1 – 5 im Zweijahresrhythmus, in die Stufen 6 – 9 im Dreijahresrhythmus und in die Stufen 10 – 12 im Vierjahresrhythmus.

Bei Beurlaubungen stagniert der Aufstieg, es sei denn, dass es sich um Kindererziehungszeiten handelt, von denen drei Jahre für jedes Kind berücksichtigt werden.

Einstellung in den Schuldienst als tarifbeschäftigte Lehrkraft

Beschäftigungen im Tarifbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst sind vor allem denkbar:

a) im Dauerbeschäftigungsverhältnis

- wenn persönliche Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht gegeben sind,
- weil die Höchstaltersgrenze für eine Verbeamtung bei der Einstellung überschritten war,
- weil die gesundheitliche Eignung nicht gegeben war,
- weil man als Seiteneinsteiger/in über kein Lehramt verfügt,
- wenn aus persönlichen Gründen eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht gewünscht ist,

b) im befristeten Beschäftigungsverhältnis,

- als Vertretung für eine Lehrkraft in Elternzeit,
- als Vertretung bei Mutterschutz, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen
- wenn haushaltsrechtliche Voraussetzungen für Beamtenstellen vorübergehend nicht gegeben sind (z. B.: Stellen, die nach einem Jahr in Beamtenstellen umgewandelt werden),
- aufgrund sonstiger vertraglicher Regelungen.

Die Vergütung für die Tätigkeit hängt vorrangig von der Ausbildung ab. Im Einzelfall kommt es aber auch noch darauf an, ob es sich bei der Stelle um eine Tätigkeit handelt, die für den Fall einer Besetzung mit Beamten dem gehobenen Dienst oder dem höheren Dienst zugeordnet wird.

Das folgende Gehaltsgefüge ist daher zu Grunde zu legen.

Beamte	A	9	10	11	12	13	14	15	16
Tarifbeschäftigte	TV-L	9	9	10	11	13	14	15	15 Ü



Büroteam des Personalrats Hauptschule			Postanschrift
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

Neben der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe gibt es aber auch noch die Zuordnung zu bestimmten Stufen innerhalb der Entgeltgruppe.

So ist per Erlass geregelt, dass bei **Personen mit beruflicher Vortätigkeit diese auf Antrag zu einer höheren Einstufung** führt. Falls diese Vortätigkeit für den Lehrerberuf als dienlich angesehen werden kann - wobei hier eine großzügige Auslegung erfolgen soll – so ist bei einer einjährigen Vortätigkeit die Stufe 2, bei drei Jahren die Stufe 3 und bei 6 Jahren die Stufe 4 zu gewähren.

Der Vorbereitungsdienst wird dabei nicht berücksichtigt.

Einen Verheiratetenzuschlag und einen Zuschlag für Kinder gibt es nur noch für Personen, die bei der Überleitung in den TV-L zum 1. Nov. 2006 bereits Anspruch auf diese Zulagen hatten und die durch den Überleitungsvertrag TVL-Ü eine Bestandsgarantie haben.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind in einer Jahressonderzahlung zusammengefasst und machen jetzt in den Entgeltgruppen

E 9 bis E 11 = 80 %,
E 12 und E 13 = 50 % und
E 14 und E 15 = 35 % aus.

Bei einer erstmaligen Beschäftigung im Schuldienst kann ein Arbeitsvertrag unter Berufung auf § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes bis zu 2 Jahre befristet abgeschlossen werden, ohne dass es eines sachlichen Grundes bedarf.

Für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse ist grundsätzlich eine Probezeit von einem halben Jahr vorgesehen.

Bei Kündigungen sind bestimmte Fristen zu beachten. Während der Probezeit ist eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss möglich.

Für befristete Verträge bis zu einem Jahr sieht der Tarifvertrag eine Kündigungsmöglichkeit nur in der Probezeit vor.

Beschäftigte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren nur noch aus wichtigem Grund durch den Arbeitgeber gekündigt werden.

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich an Ihren Personalrat Hauptschule!

